

RS OGH 1959/10/8 2AZR501/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1959

Norm

ABGB §1158 IV

ABGB §1295

Rechtssatz

Eine wirksam ordentliche Kündigung ist in aller Regel keine zu Schadenersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung. - Eine wirksame ordentliche Kündigung kann eine zum Schadenersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung sein, wenn sie gegen eine - vertraglich oder gesetzlich begründete - schuldrechtliche Kündigungsbeschränkung verstößt.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1959:RS0104198

Dokumentnummer

JJR_19591008_AUSL000_002AZR00501_5600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at